Bert Drehen - Am Natursonutz 44 5136 Heidsberg

An den

Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen -Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen Platz des Landtages 2

40221 Düsseldorf

ANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 11. WAHLPERIODE

Heinsberg, 03.11.94

Sehr geehrte Damen und Herren,

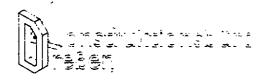
die Landesbauordnung soll nach dem Neuentwurf in mehreren für mich hinsichtlich meiner wirtschaftlichen Existenzgrundlage ganz entscheidendenden Punkten geändert werden.

So soll die Vorlageberechtigung für Fachplaner in bezug auf Standsicherheitsnachweis, Schall- , Brand- Wärmeschutz sowie Bauleitung an eine Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer gebunden sein.

Gegen diese Verordnung wäre im Prinzip nichts einzuwenden, wenn nicht die Ingenieurkammer, die aus eigenem Interesse die Gesetzesänderung vorangetrieben hat, ihre übertragenen Befugnisse entscheidend mißbrauchen würde.

Aus dem Entwurf geht hervor, daß derjenige, der Mitglied der Ingenieurkammer ist, auch vorlageberechtigt ist.

Ich bin seit einiger Zeit vorlageberechtigt und man könnte nunmehr annehmen, ich brauchte mich nur noch in der Ingenieurkammer anzumelden. Doch weit gefehlt. Entsprechende Nachfragen haben ergeben, daß nur diejenigen, die ein Ingenieurstudium erfolgreich abgeschlossen haben, aufgenommen werden. Den anderen bislang vorlageberechtigten Personen gibt man den zynischen Rat, man solle doch studieren, wozu jedoch, weil man es bisher auch nicht getan habe, wohl die notwendige Grundqualifikation fehle.



Ich möchte auf diese Äußerungen, soweit es Art und Weise betrifft, nicht näher eingehen. Es zeigt sich jedoch, daß die Ingenieurkammer bemüht ist, durch Mißbrauch ihrer Kompetenz ihren eigenen Besitzstand zu wahren oder sogar zu verstärken und bereits vorhandene Konkurrenz auszuschalten.

Ich denke, daß diese sich abzeichnende Tendenz bislang nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt wurde.

Es erscheint mir daher wichtig und für mich und andere in meiner Situation existenzbedeutend, daß der Gesetzesentwurf geädert bzw. ergänzt wird.

Gerade im Hinblick auf den Bestandschutz wurde auch seinerzeit bei der Novellierung des Paragr.65 Abs.5 Nr.5 der BauONW ein solcher in dem Gesetzestext verankert.

Ich möchte Sie daher dringenst bitten, den Entwurf entsprechend zu ändern und im Sinne des Festsetzens eines Bestandschutzes zu ändern.

Da es sich hierbei nicht nur für mich, sondern auch für viele andere um eine Frage der Existenz handelt, erübrigt es sich, näher auf meine Person einzugehen.

Mit freundlichen Grüßen

Bert Dreßen -Bautechniker-

Bert Dreßen